

I. Einführung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Kritik des Münchener Missbrauchsgutachtens. Dieses Gutachten wurde am 20.01.2022 unter dem Titel „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtlich Bediensteter im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945–2019“ von der Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl aus München veröffentlicht.¹

Dieses Gutachten wurde im Februar 2020 von der römisch-katholischen Erzdiözese München und Freising in Auftrag gegeben. Hintergrund für die Beauftragung der Gutachter waren die Skandale über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, die auch Diözesen in Deutschland erschütterte. Die katholische Kirche ist an der Aufarbeitung sehr interessiert und hat sich entschieden, diese Aufarbeitung unter Zuhilfenahme von Gutachten über den sexuellen Missbrauch vorzunehmen. Die Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl wurde in der Vergangenheit schon mehrfach mit der Erstattung von Gutachten über sexuellen Missbrauch in der Kirche beauftragt. Im Jahre 2010 wurde von ihr ein erstes Gutachten mit dem Titel „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz“ erstattet.² Die Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl wurde auch beauftragt, ein Missbrauchsgutachten über den sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese Köln zu erstatten. Zu der geplanten Veröffentlichung im Jahr 2020 kam

1 Veröffentlicht unter <https://westphal-spilker.de/aktuelles> abgerufen am 25.9.2022.

2 <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/informationen-missbrauch-praevention/aufarbeitung/gutachten-2010> abgerufen am 5.10.2022.

es jedoch nicht, da eine Veröffentlichung gegen das Äußerungsrecht verstoßen hätte.³

Die unterlassene Veröffentlichung des Gutachtens über die Kölner Diözese führt auch schon zu einer hier zu untersuchenden Forschungsfrage, inwiefern das Münchener Missbrauchsgutachten die Unschuldvermutung beachtet hat.

Ziel dieser Arbeit ist es unter anderem, die Anwendung der Unschuldvermutung im Münchener Missbrauchsgutachten kritisch zu würdigen. Weitere Forschungsfragen bestehen in dem Begriff des sexuellen Missbrauchs und einem Rechtsvergleich mit dem staatlichen Disziplinarrecht.

Um dieses Gutachten verstehen und einordnen zu können, wird zunächst der Umgang der katholischen Kirche mit den Missbrauchsfällen dargestellt. Deren Umgang mit vorgekommenen Missbrauchsfällen war fehlerhaft. Die Kirche hätte sich hier an dem staatlichen Berufs- und Disziplinarrecht orientieren sollen, welches bei sexuellen Verfehlungen in der Regel den Ausschluss aus dem Dienstverhältnis vorsieht.⁴ Nach c. 290 CIC ist die Entlassung eines Priesters aus dem klerikalen Stand möglich:

*„Can. 290 — Die einmal gültig empfangene heilige Weihe wird niemals ungültig. Dennoch verliert ein Kleriker den klerikalen Stand:
1° durch richterliches Urteil oder durch Verwaltungsdekret, in dem die Ungültigkeit der heiligen Weihe festgestellt wird;
2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung;
3° durch Reskript des Apostolischen Stuhles; dieses Reskript wird aber vom Apostolischen Stuhl Diakonen nur aus schwerwiegenden Gründen, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt.“*

Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Priestern ein milderer disziplinarer Maßstab als beispielsweise bei Lehrern gelten sollte.⁵

3 <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2021-08/missbrauch-kardinal-woelki-gutachten-streit-veroeffentlichung.html> abgerufen am 5.10.2022.

4 LOSERT, Betrugsstraftaten rechtfertigen den Entzug der ärztlichen Approbation, CB Chefarztbrief 2020, Heft 2, S. 15.

5 VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.

a) Die Ahndung des sexuellen Missbrauchs durch die Kirche

Die katholische Kirche hat als Anstalt des öffentlichen Rechts und eigenständige Institution ein innerkirchliches Rechtssystem. Dieses hat nur innerhalb der katholischen Kirche Geltung. Dieses katholische Kirchenrecht findet seinen Niederschlag hauptsächlich im Codex Iuris Canonici (CIC).

Der derzeit geltende CIC wurde im Jahre 1983 promulgiert, sein Vorgänger im Jahre 1917. Anders als im staatlichen Bereich üblich, bestehen die einzelnen Normen des CIC nicht aus Paragrafen oder Artikeln, sondern aus Canones (abgekürzt c. oder can.).

Die Regelungen des Codex Iuris Canonici (CIC)

Im CIC finden sich alle wesentlichen Normen, die den hierarchischen Aufbau der Kirche, die Papstwahl, die Ernennung der Bischöfe, das kirchliche Prozessrecht, die Aufgaben und Stellung der Priester und Laien usw. regelt. Der CIC wurde im Jahre 1917 und 1983 grundlegend kodifiziert. Das kirchliche Strafrecht ist in etwa mit dem Disziplinarrecht der Beamten und dem Berufsrecht (früher Standesrecht) der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker usw.) vergleichbar. Darin werden Sanktionen für berufsrechtliche Verfehlungen geregelt, die bis zur Höchststrafe, der Entfernung aus dem Dienst, reichen.

Das kirchliche Sexualstrafrecht im CIC

Das CIC ist in sieben einzelne Bücher aufgeteilt. Im VI. Buch des CIC ist in cc. 1311–1399 das kirchliche Strafrecht geregelt. Dessen c. 1398 trat am 8. Dezember 2021 in Kraft⁶ und besagt:

„Can. 1398–§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

6 HALLERMANN, Neues Strafrecht: Kirche will strenger gegen Missbrauch durchgreifen, <https://www.katholisch.de/artikel/30041-neues-strafrecht-kirche-will-strenger-gegen-missbrauch-durchgreifen> abgerufen am 25.9.2022.

1° der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;

2° der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;

3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.

§ 2. Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2–4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.“

Die früheren Normen zum Sexualstrafrecht im CIC

Auch die Vorgängernorm in c. 1395 im CIC 1983 war so gefasst, dass auch hier der sexuelle Missbrauch umfasst war:

„Can. 1395—§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

Mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 lautet die Norm des c. 1395 CIC wie folgt:

„Can. 1395 – § 1. Ein Kleriker, der außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung fort dauert.“

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn die Straftat öffentlich begangen wurde, mit gerechten Strafen belegt werden, wenn erforderlich, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

§ 3. Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen.“

Eine Verfehlung gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die ihrem Wortlaut nach nur den Ehebruch betrifft, wird in der Tradition der katholischen Kirche sehr umfassend dahingehend ausgelegt, dass sie jeder Verfehlung auf sexuellem Gebiet entspricht.⁷ In c. 1395 CIC wurde mit der Reform des kirchlichen Strafrechts mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 die Regelungen betreffend den sexuellen Missbrauchs Minderjähriger entfernt.⁸ Diese Regelungen sind nun in c. 1398 CIC enthalten.

Auch in den Normen des CIC 1917 war der sexuelle Missbrauch durch einen Priester als Straftat geregelt.⁹

„Can. 2359-§ 2 CIC/1917. Wenn sie [die Kleriker mit höheren Weihen] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren eine Straftat gegen das Sechste Gebot begangen haben oder Ehebruch, Vergewaltigung, Bestialität, Sodomie, Zuhälterei oder Inzest mit Blutsverwandten oder Verschwägerten ersten Grades begangen haben, sollen sie suspendiert, für infam erklärt, von allen Ämtern, Benefizien, Würden und Aufgaben, die sie haben, abgesetzt und in den schwersten Fällen (aus dem Klerikerstand) entlassen werden.“¹⁰

Die im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Fälle fanden vor dem Jahre 1983 statt und müssen daher nach der Rechtslage des CIC 1917 beurteilt werden. Bei der Lektüre des Can. 2359-§ 2 CIC/1917 ist auffallend, dass das Schutzalter nur bis zum 16. Lebensjahr reichte. Auch in c. 1395 CIC 1983 a. F. ist das Schutzalter noch mit 16 Jahren

7 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 131.

8 GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021, S. 209.

9 REES, Was ist und was sein soll- Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019), S. 183, 186.

10 Zitiert nach dem Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 130.

normiert. Erst mit der Reform des kirchlichen Strafrechts mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 wurde in den Straftatbeständen von Minderjährigen gesprochen, so dass auch Jugendliche in der Altersklasse von 16 bis 18 Jahren umfasst sind.¹¹ Denn nach der Legaldefinition des c. 97 § 1 CIC ist minderjährig, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) Die strafrechtliche Generalklausel nach c. 1399 CIC

Eine Besonderheit des kirchlichen Strafrechts besteht darin, dass es nach c. 1399 CIC eine strafrechtliche Generalklausel gibt. Diese wird als „Allgemeine Norm“ bezeichnet und besagt, dass eine besonders schwere Rechtsverletzung mit einer gerechten Strafe zu belegen ist. Diese weit gefasste Strafnorm würde im staatlichen Recht gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen. Im kirchlichen Strafrecht ist diese Strafnorm jedoch anerkannt und dient der Durchsetzung der Einzelfallgerechtigkeit und dem Füllen von Strafbarkeitslücken. Durch diesen Auffangtatbestand ist es möglich, wenn die spezielleren Normen zu den sexuellen Verfehlungen eine Strafbarkeitslücke aufweisen, zu einer Strafbarkeit zu gelangen.¹² Es liegt auf der Hand, dass eine sexuelle Verfehlung, die eine Straftat darstellt, durch die Strafnorm des c. 1399 CIC immer gegen die Regelungen des CIC verstößt. Insofern kann hier festgehalten werden, dass sexueller Missbrauch schon immer einen schwerwiegenden Verstoß gegen den CIC darstellte.

c) Die Regelungen des CIC zur Bestrafung eines Missbrauchstäters

Nach c. 1315 § 2 CIC ist die Strafe, wenn sie nicht durch das Gesetz selbst festgesetzt wurde, dem klugen Ermessen des Richters überlassen. Bei einem sexuellen Missbrauch liegt nach staatlichem Recht immer eine erhebliche Straftat vor. In dem am 8. Dezember 2021 neu einge-

11 GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021, S. 214.

12 GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021, S. 216.

fürten c. 1398 CIC wurde nochmals betont, dass bei einem sexuellen Missbrauch die Amtsenthebung des Klerikers die angemessene Strafe darstellt.

Daher ergibt sich bei der Strafzumessung eine Ermessensreduzierung auf Null. Diese führt dazu, dass hier nur die Höchststrafe, die Entfernung des Priesters aus dem kirchlichen Dienst, verhängt werden kann. Es bedarf hier zur Rechtsfindung keiner weiteren Normen. Es ist ausreichend, wenn diese allgemeine Norm des c. 1315 CIC nach Recht und Gesetz interpretiert wird. Daher war es in der Vergangenheit ein großer Fehler in der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, bei nachweisbarem sexuellem Missbrauch den Täter nicht nach c. 290 CIC aus dem kirchlichen Dienst zu entfernen.

d) Die mangelnde Anwendung des kirchlichen Strafrechts

Wie die Lektüre des Münchener Missbrauchsgutachtens zeigt, haben sich die mit Personalfragen befassten Verantwortlichen nicht immer an diese Regelungen gehalten. Wenn ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorkam, wurde der Täter vielfach „aus der Schusslinie“ genommen und etwa versetzt. Vielfach wurde der Täter in ein Kloster versetzt oder in der kategorialen Seelsorge, etwa in einem Altenheim, eingesetzt. Es wurden keine Überlegungen dazu angestellt, wie etwa das staatliche Beamtenrecht seit vielen Jahrzehnten auf sexuellem Missbrauch reagiert.¹³

e) Das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch

Erst spät wurde das Problem des sexuellen Missbrauchs in der Kirche erkannt und dagegen vorgegangen. Vorreiter der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs war Kardinal Ratzinger. Nach Angaben des Jesuiten und Kinderschutzexperten Hans Zollner hat Kardinal Ratzinger

13 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 – 3 A 11426/11.

das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch „überhaupt als erster konsequent angegangen“.¹⁴

Kardinal Ratzinger bemerkte, dass die Bischöfe bei sexuellem Missbrauch das Wohl der Gläubigen außer Acht ließen und sexuellen Missbrauch nicht konsequent ahndeten. Bereits am 19. Februar 1988 schrieb Kardinal Ratzinger, damals Präfekt der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre, an den Präsidenten der damaligen Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Codex des Kirchenrechts, Kardinal José Rosalio Castillo Lara, folgenden Brief:

„Eminenz, bei der Bearbeitung der Dispensgesuche von den priesterlichen Verpflichtungen stößt dieses Dikasterium auf Fälle von Priestern, die sich während der Ausübung ihres Dienstes schwerer und skandalöser Verhaltensweisen schuldig gemacht haben, für welche der CIC nach einem entsprechenden Verfahren die Verhängung bestimmter Strafen vorsieht, die Versetzung in den laikalen Stand nicht ausgeschlossen. Solche Vorkehrungen müßten nach Ansicht dieses Dikasteriums in einigen Fällen zum Wohl der Gläubigen einer möglichen Gewährung der Dispens, welche ihrer Natur nach einer „Gnade“ zugunsten des Bittstellers gleichkommt, vorausgehen. In Anbetracht der Kompliziertheit des vom Codex dafür vorgesehenen Verfahrens ist jedoch vorhersehbar, daß einige Ordinare bei seiner Umsetzung auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen werden. Daher wäre ich Eurer hochwürdigsten Eminenz für Ihre geschätzte Meinung dankbar, welche Möglichkeit bestehen könnte, in bestimmten Fällen ein schnelleres und vereinfachtes Verfahren vorzusehen.“¹⁵

Der falsch verstandene Humanismus des II. Vaticanums

Hintergrund dieses Schreibens war eine Rechtslage, die von einem falsch verstandenen Humanismus des II. Vaticanums geprägt war. In der Kirche gab es eine Legalismus-Feindlichkeit, die eine falsch verstandene Nächstenliebe höher wertete als eine gute Leitungstätigkeit. Kardinal Ratzinger mahnte hier die Anwendung des kirchlichen Straf-

14 HARTMANN, Darstellung des emeritierten Papstes häufig „einseitig“ – Missbrauch: Jesuit Zollner nimmt Benedikt XVI. in Schutz, <https://www.katholisch.de/artikel/23663-missbrauch-jesuit-zollner-nimmt-benedikt-xvi-in-schutz> abgerufen am 13.8.2022.

15 ARRIETA, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle“, *L'Osservatore Romano*, 2. Dezember 2010, https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html abgerufen am 13.8.2022.

rechts an. Schon damals war Kardinal Ratzinger der Ansicht, dass die einzelnen Bischöfe in Fällen des sexuellen Missbrauchs nicht mit der gebotenen Härte durchgegriffen hatten. Erst nach einem kirchlichen Strafverfahren könnte nach Ansicht von Kardinal Ratzinger den betreffenden Klerikern die Gnade des Dispenses von den priesterlichen Pflichten gewährt werden. Kardinal Ratzinger wandte sich gegen die Rechtspraxis, einem Missbrauchstäter anzuraten, freiwillig seinen Rücktritt zu erklären. Diese beschönigende „pastorale Vorgehensweise“ sei mit der Gerechtigkeit nach Ansicht von Kardinal Ratzinger nicht zu vereinbaren. Das Ziel der Entfernung aus dem priesterlichen Dienst dürfte nur im Rahmen eines Strafverfahrens erreicht werden.¹⁶

Das Arbeitstreffen der Kardinalspräfekten zum Thema des Missbrauchs

Ferner fand im Jahre 1999 nach Missbrauchsvorwürfen in den USA ein Treffen der Kardinalspräfekten und ihren Erzbischof-Stellvertretern statt. Auf dieser war auch Kardinal Ratzinger anwesend und äußerte, dass die Kirche bei sexuellem Missbrauch hart durchgreifen müsse. Der Psychiater Prof. Dr. Manfred Lütz war bei diesem Treffen dabei und schilderte die Reaktion von Kardinal Ratzinger:

„Doch da meldete sich Kardinal Ratzinger zu Wort, lobte den jungen Professor für seinen Fleiss, aber erklärte dann, dass er ganz anderer Auffassung sei. Natürlich seien rechtliche Prinzipien einzuhalten, aber man müsse auch die Bischöfe verstehen. Missbrauch durch Priester sei ein so entsetzliches Verbrechen und verursache so schreckliches Leid bei den Opfern, da müsse entschieden durchgegriffen werden, und die Bischöfe hätten oft den Eindruck, dass Rom alles hinauszögere und ihnen die Hände binde. Das Gremium sass perplex da, man widersprach vorsichtig, und nachmittags entwickelte sich in seiner Abwesenheit noch eine heftige Kontroverse.“¹⁷

- 16 ARRIETA, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle“, L'Osservatore Romano, 2. Dezember 2010, https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html abgerufen am 13.8.2022.
- 17 LÜTZ, «Reden Sie, Sie müssen die Wahrheit sagen!»: Papst Benedikt hat den Missbrauch in der Kirche zum Thema gemacht – nur will sich heute niemand mehr daran erinnern, Online-Ausgabe der NZZ vom 01.02.2022, <https://www.nzz.ch/feuilleton/benedikt-im-missbrauchsskandal-sie-muessen-die-wahrheit-sagen-ld.1667314> abgerufen am 13.8.2022.

Hätte die katholische Kirche die Mahnungen von Kardinal Ratzingers zu einem härteren Durchgreifen bei Missbrauchstätern umgesetzt, wäre den Opfern viel Leid erspart worden.